

# **Verfahrensordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft**

(konsolidierte Lesefassung\*)

Der Senat der Universität Tübingen hat gemäß § 3 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), am 21. November 2013 folgende Verfahrensordnung zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft beschlossen, mit Änderungen vom 10. November 2016 und 14. Dezember 2017:

## **Präambel**

Zu den wichtigsten Aufgaben der Eberhard Karls Universität Tübingen gehört die Pflege, Weiterentwicklung und Vermittlung der Wissenschaften, die das Ziel der Erkenntnisgewinnung und Wahrheitsfindung verfolgen. Dem Prozess des damit verbundenen wissenschaftlichen Arbeitens sind immanent

- experimentelle und intellektuelle Gewissenhaftigkeit
- unbedingte Redlichkeit in der Anerkennung der Leistung anderer
- uneingeschränkte Ehrlichkeit sich selbst und anderen gegenüber
- langfristige Dokumentation von Originaldaten
- Nachprüfbarkeit und Reproduzierbarkeit wissenschaftlicher Resultate
- Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten

Diesen Maximen wissenschaftlicher Ethik, die für alle universitären Disziplinen gleichermaßen gelten, fühlen sich die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen und Studenten und Studentinnen sowie alle anderen Angehörigen der Eberhard Karls Universität Tübingen uneingeschränkt verpflichtet. Die Einhaltung dieser Grundsätze einer guten wissenschaftlicher Praxis bedarf eines Regelwerks, einer ständigen Förderung von dessen Kenntnis und Anwendung durch die Universitätsmitglieder sowie einer zweckmäßigen Organisation aller Einrichtungen der Universität mit klarer Zuweisung von Verantwortung auf allen organisatorischen Ebenen. Hierzu legt der Senat geeignete Maßnahmen zur Vorbeugung und Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft fest (Abschnitt I). Für den Fall des Verstoßes gegen diese Regelungen definiert der Senat Formen des Umgangs mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (Abschnitte II und III).

Rektorat und Senat der Eberhard Karls Universität Tübingen verpflichten sich, die für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis geeigneten Organe, personellen Strukturen und anderen notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und entsprechend dem Erkenntnisgewinn kontinuierlich weiterzuentwickeln.

---

### \*) Hinweis:

Für die Rechtsgültigkeit dieser Verfahrensordnung als Satzung mit ihren Änderungen ist die jeweilige Veröffentlichung in den offiziellen „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen“ maßgeblich:

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 23/2013, S. 1004

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 25/2016, S. 754

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 18/2017, S. 464

## Abschnitt I: Fehlverhalten in der Wissenschaft: Begriff, Vorbeugung und Vermeidung

### § 1

(1) Fehlverhalten in der Wissenschaft ist ein Verhalten in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang, das gegen Rechtsvorschriften oder gegen solche geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln verstößt, deren Einhaltung allgemein, in einem bestimmten wissenschaftlichen Fach oder einer wissenschaftlichen Fachrichtung als unabdingbar angesehen wird.

(2) Fehlverhalten in der Wissenschaft kommt insbesondere in Betracht bei

1. Falschangaben durch
  - a) Erfinden von Daten,
  - b) Verfälschung von Daten und Quellen (wie z.B. durch Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten, Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen, Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung),
  - c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
  - d) unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern oder Bewerberinnen in Auswahl- oder Gutachterkommissionen;
2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein – von einem anderen geschaffenes – urheberrechtlicher Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnis, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
  - a) unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
  - b) Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter oder Gutachterin (Ideendiebstahl),
  - c) Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag,
  - d) Verfälschung des Inhalts,
  - e) unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
  - f) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis,
  - g) willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber oder Herausgeberin, Gutachter oder Gutachterin oder Mitautor oder Mitautorin;
3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch
  - a) Sabotage von Forschungstätigkeit anderer wie z.B. durch Beschädigung, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
  - b) arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
  - c) vorsätzliches Unbrauchbarmachen von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern,
  - d) unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial,
  - e) Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifische anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(3) Fehlverhalten in der Wissenschaft kann sich unter anderem auch ergeben aus einer aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer, Mitwissen um die Fälschung von Daten und Ergebnissen durch andere, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

## § 2

(1) Die Regelungen der Eberhard Karls Universität zur Vorbeugung und Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft umfassen die vier Schwerpunkte:

1. Dokumentation wissenschaftlicher Arbeit mit langfristiger Datensicherung
2. Kontrolle guten wissenschaftlichen Arbeitens und Verhaltens
3. Weiterbildung zu gutem wissenschaftlichen Arbeiten und Verhalten
4. Diskurskultur zu Fällen von Fehlverhalten in der Wissenschaft

(2) Regelungen zur Dokumentation von experimentellen Arbeiten (z.B. Laborjournale) und der dauerhaften Archivierung von Primärdaten (z.B. Datenträger, Aufbewahrungsort) werden von den einzelnen Disziplinen (Fakultäten, Fachbereichen) erarbeitet und soweit wie möglich interfakultär vereinheitlicht.

(3) Die Universität definiert Maßnahmen, die zu einer Kontrolle guten wissenschaftlichen Arbeitens und Verhaltens geeignet sind. Solche Maßnahmen können beispielsweise umfassen die Betreuung von Doktoranden und Doktorandinnen im Rahmen eines für alle Fakultäten verpflichtenden Regelwerks in Anlehnung an Programme der strukturierten Doktorandenausbildung, die stichprobenartige Überprüfung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Dissertationen, oder die Möglichkeit der stichprobenartigen Einsicht in Originaldaten.

(4) Die Universität etabliert ein Weiterbildungskonzept zur Förderung guten wissenschaftlichen Arbeitens und Verhaltens. Dieses umfasst insbesondere die Ausbildung von Studenten und Studentinnen und Doktoranden und Doktorandinnen, die Weiterbildung von Professoren und Professorinnen und Leitungspersonal und die Schulung aller anderen wissenschaftlich und nicht wissenschaftlich tätigen Universitätsmitarbeiter und -mitarbeiterinnen. Entscheidendes Ziel dieser Maßnahmen ist die Vermittlung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und ihre kontinuierliche Implementierung in das Denken und Handeln aller Mitglieder der Universität.

(5) Die Eberhard Karls Universität bezieht gegen Fehlverhalten in der Wissenschaft öffentlich Position. Im Rahmen der Kompetenzen der zuständigen Universitätsorgane gibt sie Stellungnahmen ab und führt zunächst fakultätsinterne, dann inneruniversitäre und schließlich auch öffentliche Veranstaltungen durch. Sie dienen dem Zweck, Transparenz zu schaffen und Verständnis dafür zu wecken, dass ein offener Umgang mit Problemen des Fehlverhaltens in der Wissenschaft zu dessen Prävention besonders geeignet ist.

## **Abschnitt II: Umgang mit Verdacht auf Fehlverhalten in der Wissenschaft**

### § 3

Jeder und jede hat das Recht, bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Wissenschaft eine dafür bestellte Vertrauensperson der Universität anzurufen.

### § 4

Der Senat bestellt aus den Professoren und Professorinnen sechs Vertrauenspersonen sowie eine gleiche Anzahl von stellvertretenden Vertrauenspersonen auf die Dauer von drei

Jahren.<sup>1</sup> Wiederwahl ist zulässig. Je zwei Vertrauenspersonen, jeweils eine männliche und eine weibliche, sowie je zwei stellvertretende Vertrauenspersonen, jeweils eine männliche und eine weibliche, sollen den Bereichen der Medizin, der Naturwissenschaften und der Geisteswissenschaften angehören. Die stellvertretenden Vertrauenspersonen vertreten die Vertrauenspersonen bei Abwesenheit oder Besorgnis der Befangenheit. Rektor oder Rektorin, Prorektoren oder Prorektorinnen, Mitglieder des Senats, des Universitätsrats, der Leitung des Universitätsklinikums, Dekane oder Dekaninnen und Mitglieder der Untersuchungskommission nach § 7 können das Amt der Vertrauensperson nicht ausüben.

## § 5

(1) Die Vertrauenspersonen haben die Aufgabe, Personen vertraulich unter Beachtung des Vertrauensschutzgrundsatzes zu beraten, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren oder die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen. Sie greifen von sich aus konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten auf, von denen sie in sonstiger Weise Kenntnis erhalten.

(2) Die Vertrauenspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig. Sie tauschen ihre Erfahrungen untereinander aus und können darüber unter Wahrung der Vertraulichkeit in geeigneter Form dem Rektorat berichten.

(3) Die jeweilige Vertrauensperson prüft den konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf seine Bedeutung. Sie vermittelt zwischen den Beteiligten und sorgt für eine gütliche Beilegung von Konflikten. Sie berät auch Personen, die unverschuldet in einen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, wie sie ihr wissenschaftliches oder persönliches Ansehen wahren oder wiederherstellen können.

## § 6

Bestätigt sich der Verdacht auf das Vorliegen eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft, berichtet die Vertrauensperson den zuständigen Universitätsgremien schriftlich. Hierbei darf sie das ihr von Ratsuchenden Anvertraute nur dann und insoweit weitergeben, als es sich um den begründeten Verdacht eines solchen Fehlverhaltens in der Wissenschaft handelt, bei dessen Nichtverfolgung erheblicher Schaden für die Eberhard Karls Universität, deren Mitglieder oder für Dritte zu besorgen wäre. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird der oder die Betroffene, dem oder der ein Fehlverhalten in der Wissenschaft vorgeworfen wird, von den Vorwürfen gegen ihn oder sie schriftlich unterrichtet; ein Abdruck des Berichts ist der Unterrichtung beizufügen.

---

<sup>1</sup> Anmerkung: Eine aktuelle Liste der bestellten Vertrauenspersonen ist auf der Homepage der Universität Tübingen abrufbar (<https://uni-tuebingen.de/forschung/service/wissenschaftliches-fehlverhalten>).

## **Abschnitt III: Kommission und Verfahren**

### **§ 7**

Der Senat wählt eine Kommission zur Untersuchung von Fehlverhalten in der Wissenschaft.<sup>2</sup> Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern. Drei müssen hauptamtliche Professoren oder Professorinnen der Universität i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG, eines Akademischer Mitarbeiter oder Akademische Mitarbeiterin der Universität i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 LHG und eines Professor oder Professorin oder wissenschaftlicher Leiter oder wissenschaftliche Leiterin an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung sein. Von den Professoren oder Professorinnen soll je einer oder eine den Bereichen der Medizin, der Natur- und der Geisteswissenschaften angehören; ein Mitglied der Kommission, das nicht Akademischer Mitarbeiter oder Akademische Mitarbeiterin ist, muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Mitgliedschaft dauert drei Jahre. Für jedes Mitglied der Kommission wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt, der das Mitglied im Falle der Verhinderung vertritt. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 8**

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und seinen oder ihren Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin.

### **§ 9**

Die Kommission ist unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Sie wird von allen Universitätsorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unterstützt. Für die Vorbereitung und Aufzeichnung der Sitzungen und die Aktenführung trägt die Universitätsverwaltung Sorge. Die Zuständigkeit der Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüsse für die Feststellung und Ahndung von Fehlverhalten in der Wissenschaft im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verleihung akademischer Grade bleibt unberührt. Ergibt sich im Prüfungsverfahren der Kommission ein hinreichender Verdacht auf ein disziplinarrechtlich relevantes Verhalten oder auf Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten oder erhält die Kommission von bereits laufenden Verfahren dieser Art Kenntnis, benachrichtigt die Kommission unverzüglich den Rektor oder die Rektorin und setzt ihre Prüfung vorläufig aus.

### **§ 10**

Die Kommission führt das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen durch. Über Beginn und Ergebnis jedes Verfahrens unterrichtet sie unverzüglich das Rektorat. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere §§ 20, 21 und 88 ff., sind entsprechend anzuwenden.

### **§ 11**

Die Vertrauenspersonen können an jedem Verfahren mit beratender Stimme teilnehmen. Auf Verlangen der Kommission sind sie zur Teilnahme an deren Sitzungen verpflichtet.

---

<sup>2</sup> Anmerkung: Eine aktuelle Liste der gewählten Kommissionsmitglieder ist auf der Homepage der Universität Tübingen abrufbar (<https://uni-tuebingen.de/forschung/service/wissenschaftliches-fehlverhalten>).

## **§ 12**

Die Kommission muss dem oder der Betroffenen bei Einleitung des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bericht der Vertrauensperson geben; dasselbe gilt nach Abschluss der Beratungen vor der endgültigen Entscheidung der Kommission. Dem Informanten oder der Informantin ist ebenfalls Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme vor der Kommission zu geben. Seine oder ihre Identität ist dem oder der Betroffenen nur dann zu offenbaren, wenn dieser oder diese sich andernfalls nicht angemessen verteidigen kann. Betroffener oder Betroffene und Informant oder Informantin können sich zur Anhörung durch die Kommission von einer Person ihres Vertrauens begleiten lassen.

## **§ 13**

Die Kommission kann Sachverständige zu ihren Beratungen hinzuziehen und Zeugen hören. Die Mitglieder der Kommission und hinzugezogene Dritte sind zur Verschwiegenheit über alle Kommissionsangelegenheiten verpflichtet.

## **§ 14**

Die Kommission prüft in freier Würdigung der Beweise, ob nach ihrer Überzeugung ein Fehlverhalten in der Wissenschaft vorliegt.

## **§ 15**

Ist ein Fehlverhalten in der Wissenschaft nicht nachgewiesen, so wird das Verfahren durch Beschluss förmlich eingestellt. Den Vertrauenspersonen, dem Informanten oder der Informantin und dem oder der Betroffenen wird die Einstellung des Verfahrens mit Begründung schriftlich mitgeteilt.

## **§ 16**

Hält die Kommission ein Fehlverhalten in der Wissenschaft für gegeben, stellt sie es in Tatbestand und Bewertung durch Beschluss förmlich fest. Sie kann Empfehlungen an die zuständigen Universitätsorgane zum weiteren Verfahren in der Sache abgeben. Dabei sind Art und Schweregrad des festgestellten Fehlverhaltens sowie die Rechte und Interessen Dritter, insbesondere wenn sie Forschungsvorhaben gefördert oder finanziert haben, mit in die Abwägung einzubeziehen. Die Kommission übersendet ihren Beschluss, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlungen, an das Rektorat, an die Vertrauenspersonen und an den Betroffenen oder die Betroffene. Das Rektorat entscheidet über das weitere Vorgehen.

## **§ 17**

Mit der Übersendung des Beschlusses endet das Verfahren vor der Kommission. Rechtliche Entscheidungen über die Folgen des Fehlverhaltens in der Wissenschaft treffen die zuständigen Organe.

## **§ 18**

Die Vorschriften dieser Verfahrensordnung dienen allein der Regelung des hochschulinternen Verfahrens der Universität und verleihen keine subjektiv-öffentlichen Rechte gegenüber der Universität oder ihren Mitgliedern. Dies gilt insbesondere auch für Personen im Sinne von § 3 der Verfahrensordnung.

## **§ 19**

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Zugleich tritt die Verfahrensordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft vom 26.11.1998 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/1999, S. 2) außer Kraft.

Tübingen, den 21.11.2013 / 10.11.2016 (erste Änderung) / 14.12.2017 (zweite Änderung)

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor